



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss

Ausschuss-Sekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 10. November 2003

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Formulierungsvorschlag des Finanzministeriums zum Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 13/4313 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

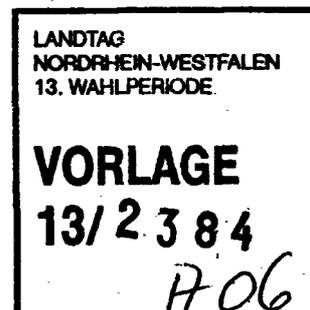
die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mir einen Änderungsantrag zum o.g. Gesetzentwurf zugeleitet, der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. November 2003 gestellt werden soll.

Diesen Antrag übersende ich Ihnen hiermit.

Außerdem hat das Finanzministerium - wie in der Anhörung am 6. November 2003 erbeten - einen Formulierungsvorschlag für den o.g. Gesetzentwurf übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/4313)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel I werden

1. § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.“

2. § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt er 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.“

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet, und 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8 nicht überschreitet; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Befristung des Gesetzes auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 13/4313

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden

a) § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. **Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.**“

b) § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt im Jahr 2003 der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. **Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. **Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung**

aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

2. In Artikel VIII werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ sowie der Absatz 3 gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter der Absenkung auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

Zusätzlich wird, auch um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, klargestellt, dass nach Ablauf der von der Landesregierung vorgesehenen Befristung die Absenkungsregelungen zum bisherigen Sonderzuwendungsrecht wieder abgelöst werden durch eine Regelung, die inhaltlich dem bisherigen Bundesrecht entspricht. D.h., es gilt ab 2006 wieder der Vomhundertsatz, der sich bei Fortgeltung der bisherigen Bundesregelung unter Berücksichtigung der Festschreibung auf den Stand 1993 ergibt. Hinsichtlich des Urlaubsgeldes soll es allerdings - wie beim Bund und fast allen anderen Ländern - bei der Streichung bleiben.

Zu Nr. 2

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung bis 30.11.2006 hat sich als Folge der nunmehr geregelten Anschlussbestimmungen erledigt.